

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	57

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pflegewissenschaft („B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.08.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet“ durch „die Prüfungsausschussvorsitzenden entscheiden“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird gem. § 3 RaPO und § 16 ASPO eine Prüfungskommission gebildet, der ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören. Zwei Mitglieder müssen über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Prüfungsausschuss Pflege

¹Für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird ein Prüfungsausschuss Pflege gebildet (§ 33 PflAPrV), der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 PflBG zuständig ist.

²Dem Prüfungsausschuss Pflege gehören

1. mindestens ein/e Vertreter/in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person,
2. ein/e Vertreter/in der Hochschule,

3. mindestens ein/e Prüfer/in, der/die für das Fach berufen ist, und ein/e Prüfer/in, der/die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt sowie

4. mindestens ein/e Prüfer/in, der/die für die Abnahme der praktischen Prüfung geeignet ist, an.

³Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und nach Satz 2 Nr. 2 geführt (§ 33 Abs. 3 PflAPrV). ⁴Dies gilt soweit von § 39 Abs. 4 Satz 2 PflBG kein Gebrauch gemacht wurde.

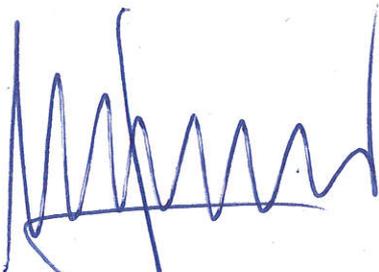
⁵Der zuständigen Behörde ist nach Abschluss des Prüfungsturnus ein Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen.

4.. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu §§ 8 bis 11.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.07.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.08.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft („B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 18.08.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.08.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.08.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 18.08.2021
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft („B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.08.2021, ausgefertigt am 18.08.2021, bekannt gemacht.

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft („B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 57, veröffentlicht.

i. A.


Grieser